



Presse- mitteilung

Pressestelle

HAUSANSCHRIFTEN Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3171 bis 3177

FAX +49 (0)30 18 529 - 3179

E-MAIL pressestelle@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

DATUM 3. Mai 2010

NUMMER 73

SPERRFRIST

Klößner: Ein Schritt zu mehr Wettbewerbsgerechtigkeit bei Wein

Anlässlich der heutigen Verabschiedung einer Formulierungshilfe zur Änderung des Weingesetzes durch das Bundeskabinett in Berlin erklärte die **Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Julia Klößner**: „Wir wollen die Hektarertragsregelung neu gestalten und künftig alle Produktionsstufen einbeziehen. Dies ist bisher nicht der Fall und hat deswegen in den vergangenen Jahren zu wachsenden Ungleichgewichten am Markt geführt. Die Korrekturen sollen für einen fairen Wettbewerb sorgen und zugleich eine hohe Weinqualität sicher stellen“.

Die Formulierungshilfe dient dem Deutschen Bundestag dazu, in einem beschleunigten Verfahren das Weingesetz zu ändern.

Die Hektarertragsregelung bestimmt den in Weintrauben, Traubenmost oder Weinmengen festgesetzten Ertrag je Hektar Ertragsreblfläche. In Deutschland muss jeder Weinbaubetrieb seine Erntemenge einer Stelle melden, die über die Einhaltung der Hektarertragsregelung wacht. Zur Vereinfachung des Verfahrens muss dabei die Erntemenge in Liter Wein gemeldet werden.

Weinbaubetriebe, die ihre Ernte nicht selbst zu Wein verarbeiten, sondern als Trauben oder Traubenmost verkaufen, müssen ihre Erntemenge mit Hilfe vorgeschriebener Umrechnungsfaktoren in Liter Wein umrechnen. Dabei spiegeln die Faktoren den durchschnittlichen Auspressgrad der Trauben wider. Wird in diesen Fällen mehr Wein erzeugt, als es dem Auspressgrad entspricht, unterliegt die zusätzliche Weinmenge bisher nicht der Hektarertragsregelung.

Im Gegensatz dazu wird bei einem Weingut oder einer Winzergenossenschaft die tatsächlich erzeugte Weinmenge erfasst. Weinmengen, die über dem Hektarhöchstertag liegen, dürfen nicht vermarktet werden und müssen gegebenenfalls zu Industrialkohol destilliert werden.

Für Weingüter und Winzergenossenschaften können daher im Vergleich zu Kooperationen zwischen Traubenerzeugern und Kellereien Wettbewerbsnachteile entstehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn deutlich mehr Wein erzeugt wird, als dem durchschnittlichen Auspressgrad entspricht. In den vergangenen Jahren gab es bei diesen Weinmengen einen deutlichen Zuwachs. Um den hiermit verbundenen Wettbewerbsnachteil künftig zu vermeiden, sollen im Falle der Abgabe von Trauben und Most die verarbeitenden Betriebe dazu verpflichtet werden, bei der Weinerzeugung die vorgeschriebenen Umrechnungsfaktoren einzuhalten.

Zugleich soll die Neuregelung ein übermäßiges Auspressen der Trauben verhindern und damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung leisten.